

ZUR FILIATION DER HANDSCHRIFTEN MIT CUSANUS-PREDIGTEN AN HAND DER MARTINSPREDIGT V. J. 1444 ZU MAINZ

von Hermann Schnarr, Mainz

I

Nachdem Edmond Vansteenbergh¹ im Anhang II seiner Monographie über Nikolaus von Kues zum ersten Mal eine vorläufige Übersicht über die Handschriften, in denen sich Predigten von NvK finden, veröffentlicht hatte, hat Josef Koch² als erster eine vollständige Zusammenstellung aller Handschriften der Predigten des NvK vorgelegt. Inzwischen kam der von Martin Bodewig³ ermittelte Codex Sublacensis 205 (U₂) hinzu.

Josef Koch⁴ versuchte auch schon das Abhängigkeitsverhältnis der einzelnen Handschriften bzw. Handschriftengruppen voneinander aufzuzeigen. Dazu stellte er die These von der Existenz mehrerer Entwurfbücher der Predigten auf. Danach soll NvK für seine Predigentwürfe feste, bereits gebundene Entwurfbücher und nicht etwa lose Blätter benutzt haben; im ganzen ließen sich vier solcher Entwurfbücher unterscheiden. Erhalten ist uns nur ein vollständiges Entwurfbuch (Cod. Cus. 220, fol. 17^r-140^v); das zweite Entwurfbuch könne „mit Sicherheit“ rekonstruiert werden; das dritte und vierte „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ erschlossen werden⁵.

Daß die Vorstellung von festen Entwurfbüchern aufgegeben werden muß, hat Rudolf Haubst nachgewiesen⁶. Er konnte zeigen, daß „die Einheiten, in denen er (NvK) seine Predigten sammelte, . . . zunächst nur lose Lagen mit zwei bis vier Bogen“ waren⁷. Damit ließ sich die weithin fehlende chronologische Reihenfolge in der Handschrift C (Cod. Cus. 220) erklären. Die von Josef Koch beobachtete Überlieferung der Predigten in verschiedenen Gruppierungen bleibt bestehen. Doch auch seine Klassifizierung der Hss. und deren Abhängigkeit voneinander muß weiter differenziert werden⁸.

¹ E. VANSTEENBERGHE, *Le Cardinal Nicolas de Cues (1401-1464). L'action - la pensée*. Paris 1920. Nachdr. Frankfurt/M 1963, Appendice II, S. 475/76.

² J. KOCH, CT I, *Predigten 2/5, Vier Predigten im Geiste Eckharts*, Heidelberg 1937, S. 5-26; DERS., CT I, *Predigten 7, Untersuchungen über Datierung, Form, Sprache und Quellen. Kritisches Verzeichnis sämtlicher Predigten*, Heidelberg 1942, S. 5 u. 38 f.

³ M. BODEWIG, *Die Predigten des Nikolaus von Kues in Kodex 205 (CCI) der Benediktiner-Abtei Subiaco*: MFCG 10 (1973) 112-124.

⁴ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 6-24 und CT I, 7, S. 11 f.

⁵ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 6.

⁶ Vgl. R. HAUBST, *Ein Predigtzyklus des jungen Cusanus über tätiges und beschauliches Leben*: MFCG 7 (1969) 15-46.

⁷ Vgl. R. HAUBST, a. a. O. S. 46.

⁸ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 5 u. 21; CT I, 7, S. 39

Werner Krämer⁹ zeigte, daß das Urteil über den Wert der Magdeburger Hs. (D), die Koch als „für die Überlieferung der Predigten und ihre Edition bedeutungslos“¹⁰ ausschied, revidiert werden muß, weil D bei mehreren Predigten nicht nur eine bloße Kopie von V₁ ist. Zumindest hatte der Schreiber für bestimmte Predigten den noch unkorrigierten Text von V₁ vor sich, für manche eventuell sogar das Autograph¹¹. Ebenso rechnet Martin Bodewig¹² mit der Möglichkeit, daß der Schreiber der Predigten im Codex Sublacensis 205 (U₂) nicht nur V₁, sondern auch das Autograph vor sich gehabt habe.

Im folgenden soll am Beispiel der textlichen Überlieferung der Predigt *Martinus hic pauper*, *Sermo XL* (31), gezeigt werden, daß man in der Abhängigkeit der einzelnen Hss. noch weiter differenzieren muß.

Diese Predigt ist sowohl im Autograph als auch in mehreren Hss. überliefert. Das Autograph befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Brüssel (B), Nr. 1327 (van den Gheyn) 9799–806, fol. 1^r–2^v¹³.

Nach den Untersuchungen von Josef Koch zu der Gruppe der Predigten des „zweiten Entwurfbuches“ sollen nur die Hss. T₁ und V₁ als „unmittelbare Kopien des Autographs“ anzusehen sein und sich „ebenbürtig gegenüber stehen“¹⁴. Die Predigten der Hs. aus Kloster Thierhaupten (Th) sind eine Abschrift von der aus Tegernsee (T₁)¹⁵. Von T₁ ist nach Koch „keine der anderen Hss. . . . abhängig“¹⁶. Die Hs. Nr. 11 aus der Landesbibliothek zu Wiesbaden (S₁) zusammen mit der zweiten Schönauer (S₂) und einer Mainzer Hs. (K) aus dem dortigen Karthäuserkloster führt Josef Koch „auf eine angenommene Kopie zurück, die vor 1450 liegen muß“¹⁷.

Die Hs. aus Salzburg (G) gehe auf eine von Josef Koch angenommene Kopie zurück, die der dritte Entleiher des zweiten „Entwurfbuches“ anfertigte¹⁸.

Die Einordnung der Florentiner Hs. (L) bedürfe noch der Untersuchung, wahr-

⁹ Vgl. W. KRÄMER, *Die Textform der Cusanus-Predigten in Kodex D: MFCG 10* (1973) 106–III.

¹⁰ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 5.

¹¹ Vgl. W. KRÄMER, a. a. O. S. 108 u. III.

¹² Vgl. M. BODEWIG, a. a. O. S. 120

¹³ Vgl. E. VAN DE VYVER, *Die Brüsseler Handschriften aus dem Besitz des Nikolaus von Kues: MFCG 4* (1964) 329. Die Zusammenstellung der übrigen Hss. findet sich bei J. KOCH, CT I, 7, S. 67. Für die Beschreibung der übrigen Hss. verweise ich auf J. KOCH, CT I, 2/5, S. 5, 11, 14–16, sowie CT I, 7, S. 5 u. 38 f. Zu V₁ vgl. auch R. HAUBST, *Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck: BGPhThMA Bd. 38, H. 1* (1955), S. 11–13; zu D vgl. W. KRÄMER: MFCG 10 (1973) 106–III. P. WILPERT hat im Vorwort zu seiner Ausgabe der Opuscula im Band IV der Gesamtausgabe der Werke des NvK der Heidelberger Akademie u. a. eine Beschreibung der Codices S₁, V₁ und U₁ gegeben, und zwar auf den Seiten XXXIII sq. S₁, XXXI V₁, und XIX sq. U₁.

¹⁴ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 20.

¹⁵ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 14.

¹⁶ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 21.

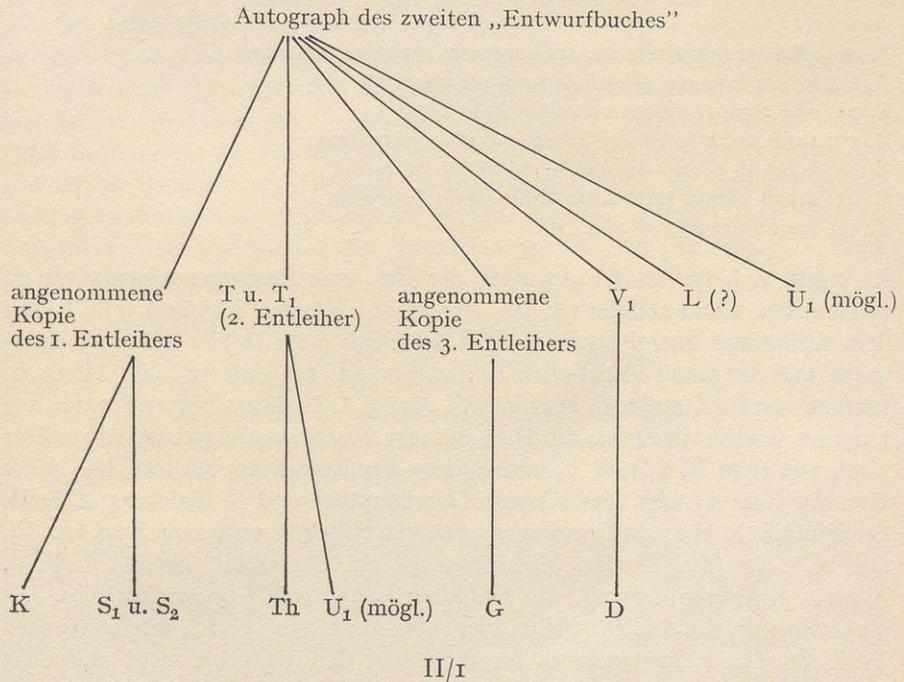
¹⁷ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 21.

¹⁸ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 21 f.

scheinlich sei aber, daß der in Frage kommende Teil der Hs. mit Predigten des zweiten Entwurfbuches „von der übrigen Überlieferung unabhängig“ ist¹⁹.

Die Abhängigkeit der Hs. aus Kloster Subiaco (U₁) sei besonders schwer festzustellen. Da sie Predigten aus der Gruppe des ersten, zweiten und vierten „Entwurfbuches“ enthält, sei für jede Gruppe die Überlieferung gesondert zu betrachten. Für die hier zu untersuchende Gruppe der Predigten aus dem zweiten „Entwurfbuch“ bestehe die Möglichkeit, daß der Schreiber entweder T₁ oder aber das Autograph selbst als Vorlage hatte²⁰.

So ließe sich nach Josef Koch dieses Stemma für die Sammlung der Predigten des zweiten „Entwurfbuches“ aufstellen:



Demgegenüber läßt sich jedoch umgekehrt die Abhängigkeit des Codex V₁ (Cod. Vat. lat. 1244), fol. 135^{rb}–137^{va} von Codex T₁ (Clm 18712), fol. 74^r–78^v, Z. 15 zeigen. Dabei ist auszugehen von zwei Stellen in *Sermo XL*, an denen sich die korrigierende Hand des NvK im Vatikanischen Codex (V₁) feststellen läßt, n. 18, 6–9 und n. 19, 1–7.

Bei n. 19, 1–7 handelt es sich um eine Textveränderung durch nachträgliche und verdeutlichende Zusätze von der Hand des NvK. Es folgt zunächst der Text nach B fol. 2^v, Z. 48 (Mitte) – 51:

Z. 48: *Non est igitur alia via tenere spiritum invictum*

¹⁹ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 21

²⁰ Vgl. J. KOCH, CT I, 7, S. 39 f.

Z. 49: *in oratione seu affectione continua quam nichil penitus habere sed solum haberi.*

Z. 50: *qui enim deum habet ille habetur sicut corpus vitam habet ab anima. hoc habere est haberi. ita*

Z. 51: *anima vitam habens rationalem habet a deo verbo; hoc haberi est a verbo.*

Diesen Text verbessert und verdeutlicht NvK durch folgende Zusätze über der Linie in V₁: nach *via* (48 = n. 19,1) fügt er ein *scilicet* ein; nach *habet* (51 = n. 19,6) fügt er ein verdeutlichendes *eam* hinzu; nach *hoc* (51 = n. 19,7) fügt er *habere est* und tilgt folglich das *est* nach *haberi* (51 = n. 19,7). Es ergibt sich somit folgende neue Textgestalt (V₁, fol. 137^{va}, Z. 20–26):

Z. 20: *Non est igitur alia via scilicet tenere spiritum invictum*

Z. 21: *in oratione seu affectione continua quam ni-*

Z. 22: *chil penitus habere sed solum haberi. qui*

Z. 23: *enim deum habet ille habetur sicut corpus vitam*

Z. 24: *habet ab anima hoc habere est haberi ita anima*

Z. 25: *vitam habens rationalem habet eam a deo verbo*

Z. 26: *hoc habere est haberi a verbo.*

Es ergibt sich für die Gruppierung der Hss. eine Zweiergruppierung, da S₁ (Wiesbaden, Landesbibliothek Hs. Nr. 11 aus Kloster Schönau) und T₁ mit dem Autograph übereinstimmen. Auf der einen Seite stehen also das Autograph und die damit identischen Textzeugen, auf der anderen Seite der nachträglich von NvK ergänzte Text von V₁, also V₁*. Zu diesen beiden Textformen kommen jeweils wiederum die Hss., die von diesen abgeschrieben haben. Den Text, wie er in B, S₁ und T₁ und V₁ (vor der Korrektur) vorliegt, haben die Hss. Th (Clm 21 067, aus Kloster Thierhaupten) und G (Salzburg, Öffentl. Studienbibl. M II 171) übernommen, den von Nikolaus ergänzten Text von V₁, also V₁*, die Hss. D (Ms. Magdeburg 38 Dt. Staatsbibl. Berlin), L (Cod. Florent. Ashburnam 1374), U₁ (Sublacensis 235 aus Kloster Subiaco). Die Magdeburger Handschrift folgt hier also dem von NvK durchgesehenen Text. Zu dieser Textvariante ist zu sagen, daß sie noch nicht endgültig entscheidet über eine Abhängigkeit der Vatikanischen Handschrift von der Tegernseer, da mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß T₁ vom unkorrigierten Text von V₁ abgeschrieben hat.

Die Variante n. 18, 6–9 ist durch einen Abschreibfehler entstanden. Wichtig dafür ist der Text, wie er im Codex B vorliegt, nach Zeilen geordnet.

Cod. B, fol. 2^v

Z. 42: *deserit contemplationem, quoniam non quesivit bonum in se, sed in eo, quod de bono participat.*

Z. 43: *Quid illum timor retrahit de adversitatibus mundi huius? Cui mori lucrum*

Z. 44: *est, ut e carcere exutus spiritus ad libertatem celestem unde est atque*

Z. 45: *ad patriam propriam se convertat.*

Der Schreiber von T₁ oder V₁ hat offensichtlich eine Zeile übersprungen; denn

bei ihm folgt auf *participat* unmittelbar *est ut e* (T₁) bzw. *de* (V₁) *carcere exutus*. Dann aber hat er vielleicht seinen Fehler bemerkt und fährt nach dem Autograph Zeile 43 fort: *Quid illum timor . . .*, ohne freilich den nun zusätzlichen Text *est – carcere* zu streichen.

Bei der Durchsicht der Abschrift der Predigten im Codex V₁ stellte NvK den Fehler fest, da der zusätzliche Text *est ut de carcere* keinen rechten Sinn ergibt, weil er weder zum Vorhergehenden noch zum Folgenden sinnvoller Weise gezogen werden kann. Durch Zusätze und Streichungen gelingt es ihm aber, den Text wieder grammatisch richtig und im Zusammenhang sinnvoll zu gestalten.

Vor das durch Überspringen einer Zeile zusätzlich in den Text geratene *est ut de carcere exutus* setzt er *Qui vicit* und bindet es dadurch an einen Relativsatz. Dadurch muß aber nun der folgende rhetorische Fragesatz *Quid – huius* abgeändert werden in einen verneinten Aussagesatz. Deshalb streicht er das *Quid* und fügt vor das Prädikat ein *non* und nach *huius* ein *liberatus* ein. Somit gewinnt er wieder einen Text, der grammatisch richtig ist und sich in den Gesamtzusammenhang des Gedankenganges sinnvoll einfügt. Das Bild des neugewonnenen Textes nach der Korrektur des Codex V₁ ist folgendes (Cod. V₁, fol. 137^{va}, Z. 4–10):

- Z. 4: *deserit contemplationem, quoniam non quesivit*
- Z. 5: *bonum in se sed in eo, quod de bono participat. Qui vicit*
- Z. 6: *est ut de carcere exutus. Illum timor non*
- Z. 7: *retrahit. De adversitatibus mundi huius liberatus, cui mori*
- Z. 8: *lucrum est, ut e carcere exutus spiritus ad libertatem*
- Z. 9: *celestem, unde est, atque patriam propriam*
- Z. 10: *se convertat!*

Die Codices T₁ und V₁ haben somit den gleichen Fehler, der sich durch Überspringen einer Zeile im Codex B beim Abschreiben erklären läßt. V₁ hat zusätzlich gegenüber dem Autograph eine Änderung des *e carcere* in *de carcere*, was allerdings die Bedeutung des Ganzen nicht verändert. Obwohl T₁ schon hier näher am Autograph ist als V₁, wäre aber eine solche Variante nicht letztlich ausreichend genug, um eine Abhängigkeit des Cod. V₁ von T₁ behaupten zu können.

Man könnte immer noch annehmen, daß hier dasselbe Verhältnis wie im Falle einzelner Abschnitte von Cod. D zu Cod. V₁ besteht, daß nämlich der Schreiber von T₁ wie der von D den unkorrigierten Text von V₁ vor sich gehabt hat²¹.

Die Variante n. 18, 6–9 ermöglicht nun eine modifiziertere Gruppierung der Hss. Es stehen sich gegenüber das Autograph (B) und S₁ auf der einen Seite und T₁ und V₁ auf der anderen Seite, von denen vorausgesetzt wird, daß sie Haupttextzeugen sind im Verhältnis zu Th und G einerseits und D, L, U₁

²¹ Vgl. W. KRÄMER: MFCG 10 (1973) 106 ff.

andererseits. Die Gruppierung berührt sich mit der von Josef Koch aufgezeigten²². Beizubehalten ist die Abhängigkeit der Hs. Th von T₁²³. Für die Hs. L muß, anders als Josef Koch²⁴ annahm, eine Abhängigkeit von V₁ nach der Korrektur bestehen. Auch die Hs. G „steht“ nicht mehr „für sich“²⁵, sondern muß entweder von T₁ abhängen oder von V₁ vor der Korrektur.

Um die Abhängigkeit der Textgestalt der Martinspredigt, wie sie in V₁ vorliegt, von T₁ zu begründen, können folgende zwei Punkte wichtige Indizien sein: die Entstehungszeit der Handschriften einerseits und andererseits der Nachweis, daß T₁ unmittelbar vom Autograph abgeschrieben hat. Läßt sich zeigen, daß T₁ der Entstehungszeit nach vor V₁ liegt und unmittelbar das Autograph als Textvorlage benutzt hat, müßte man, vorausgesetzt, daß T₁ sowohl als auch V₁ unabhängig voneinander entstanden sind, annehmen, die Schreiber beider Codices hätten unabhängig voneinander an der gleichen Stelle den gleichen Abschreibfehler durch Überspringen einer Zeile gemacht und auch nach demselben Wort ihren Fehler bemerkt.

II/2

Es läßt sich aber nun beides aufweisen, daß T₁ unmittelbar das Autograph als Textvorlage hatte und damit unabhängig von V₁ ist und auch zeitlich früher entstanden ist als die heutige im Vatikan befindliche Hs.²⁶

Das erste – unmittelbarer Zugang von T₁ zum Autograph – läßt sich zeigen an der Rubrik zur vorliegenden Predigt. T₁ hat, abgesehen von der Handschrift aus Kloster Thierhaupten (Th), die wiederum das folgende aus der Tegernseer Hs. übernommen hat, als einzige von allen anderen Hss. den Wortlaut der Rubrik, wie er auch im Autograph (B) vorliegt: *Jhesus 1444 in die sancti martini moguntie*. Der einzige Unterschied zum Autograph ist der, daß in der Tegernseer Abschrift *Moguncie* groß geschrieben ist. Die Hs. V₁, die auch Mainz als Ort nennt, an dem die Predigt gehalten worden ist, übernimmt nicht die Schreibweise des Autographs sondern schreibt *Maguncie*.

Die Schönauer Hs. (S₁) gibt den Ort nicht direkt an, sondern durch das Adjektiv *Maguntinus*, indem in der Rubrik über der Predigt gesagt wird, daß sie „vor dem Mainzer Volk gehalten worden sei“ (*Maguntinum ad populum sermocinatus*). Die Florentiner Hs. (L) verweist durch „ebendort“ (*ibidem*) ebenfalls auf Mainz, das in fol. 10^r in der Rubrik zu Predigt: *Sedete, quoadusque induamini virtute ex alto* (*Sermo* LVII = 52) angegeben ist mit *Moguntiae* und auf das bei allen folgenden

²² J. KOCH, CT I, 2/5, S. 20–22.

²³ a. a. O. S. 14

²⁴ a. a. O. S. 17.

²⁵ a. a. O. S. 21.

²⁶ Vgl. R. HAUBST, *Studien zu NvK*, S. 12 f.

Predigten des Mainzer Zyklus vom Jahre 1446 und die beiden aus dem Jahre 1444 verwiesen wird.

Wichtiger aber als die Schreibweise *Moguncie* oder *Maguncie* ist die Tatsache, daß der Abschreiber der Tegernseer Hs. und ihm folgend auch der der Hs. aus Thierhaupten aus der Vorlage auch den Namen *Jhesus* übernimmt, den NvK über jede Predigt zu setzen pflegte, während der Schreiber von V₁ ihn wegläßt²⁷. Das ist ein wichtiges Indiz dafür, daß T₁ vom Autograph abgeschrieben hat und unabhängig von V₁ geschrieben worden ist. Warum sollte der Schreiber sonst den Namen *Jhesus* über die Predigt setzen?

Über die Entstehungszeit der Predigtabschriften des Klosters Tegernsee sind wir einigermaßen informiert durch den Briefwechsel zwischen NvK und den Mönchen dieses Klosters²⁸. Derselbe Briefwechsel gibt uns aber auch Auskunft über die Entstehung der beiden Vatikanischen Hss. der Predigten des Cusanus. In einem Brief, der vor dem 22. September 1452 liegen muß, schreibt der Abt von Tegernsee, Caspar Aindorffer, an NvK: „Ich sende mit der Dankbarkeit, die ich schulde, die Predigten, die von den Brüdern sorgfältig und begierig abgeschrieben worden sind, und das Übrige“²⁹. Der Herausgeber des Briefwechsels weist in einer Anmerkung darauf hin, daß der Abt mit dieser Bemerkung die Predigten des NvK meint und zwar die, die er in Mainz im Jahre 1446 und in Magdeburg im Jahre 1451 gehalten hat³⁰. Nikolaus hatte offenbar Predigtmanuskripte nach Tegernsee geschickt, damit sich die Mönche davon Abschriften anfertigen könnten. Der Abt sendet nach Abschluß der Abschriften die Hss. wieder zurück. Das Kloster muß am 22. September 1452 im Besitz einer Hs. mit den Predigten sein, denn in einem Brief mit diesem Datum kann Nikolaus die Mönche, die ihn um Beantwortung der Frage nach der Rolle der Erkenntnis beim Aufschwung der Seele zu Gott gebeten hatten³¹, auf eine Stelle aus einer seiner Predigten verweisen, in deren Besitz die Mönche zu diesem Zeitpunkt sind. „Zu der Frage, die Ihr hin und her überlegt, ist noch nicht die erforderliche Zeit für eine Beantwortung gegeben wegen der Beschäfti-

²⁷ Vgl. dazu J. KOCH, CT I,7, S. 42–43 n. 3.

²⁸ Herausgegeben ist der Briefwechsel von E. VANSTEENBERGHE im Anhang zu seinem Buch *Autour de la docte ignorance. Une controverse sur la théologie mystique au XV^e siècle*, S. 107–162. Vgl. auch J. KOCH, CT I, 2/5, S. 19–20.

²⁹ Vgl. E. VANSTEENBERGHE, *Autour*, S. 109 u. EBD. S. 18.

³⁰ „Il s’agit de sermons de Nicolas de Cues. Le Cod. lat. monac. 18712, qui provient de Tegernsee, XV^e S., en contient un certain nombre (f^{os} 1 à 23, 46 à 104) qui furent prêchés à Mayence en 1446, et à Magdeburg en 1451“. E. VANSTEENBERGHE, a. a. O. S. 109 Anm. 1.

³¹ Vgl. a. a. O. S. 110 aus dem genannten Brief des Abtes Caspar Aindorffer an NvK vor dem 22. Sept. 1452: „Es besteht aber folgende Frage, ob die fromme Seele ohne die Erkenntnis der Vernunft, ja sogar ohne vorausgehende oder begleitende Erkenntnis, allein durch das Gemüt oder durch die Seelenspitze, die man Synderesis nennt, Gott berühren könne, und auf ihn selbst hin unmittelbar bewegt und gebracht werden (könne)“.

gung im Umkreis der Feier der Weihen; dennoch werdet Ihr in der ersten Predigt über den Hl. Geist, deren Thema: *Sedete donec impleamini etc.* (ist), und (die) von allen, die Ihr von mir erhalten habt, in der Ordnung die erste ist, etwas im ersten Notabile³² finden, auf welche Weise freilich in der Liebe die Erkenntnis (damit) zusammenfällt''³³. Wenn Nikolaus von seinen Predigten schreibt, daß die Mönche sie erhalten oder gehabt haben (*habuistis*), zeigt dies, daß sie nach Anfertigung von Abschriften die Hss. bereits zurückgeschickt haben, wie dies im vorhergenannten undatierten Brief stand³⁴. So ergibt sich, daß die Tegernseer Hs. (T₁) vor dem 22. September entstanden sein muß. Dazu schreibt Josef Koch: „Endlich ergibt sich, daß T (144^r–160^v) und T₁ (2^r–22^r; 47^r–96^v) in den Monaten Juli bis September 1452 geschrieben worden sind''³⁵.

Den Plan, alle seine Predigten in einem Bande zu vereinigen, erwähnt Nikolaus zum ersten Mal in einem Brief an den Prior von Tegernsee, Bernhard von Waging, vom 16. August 1454: „Betreffs meiner Predigten nehme ich mir vor, (daraus) ein Buch zu machen und (es) herauszugeben, wenn ich kann, je eher je lieber. Alles Meinige ist (auch) das Eure''³⁶. Die Mönche hatten NvK wiederholt um neue schriftliche Erläuterungen zur *docta ignorantia* und zur *coincidentia oppositorum* gebeten, vor allem um die damals noch nicht fertige Schrift *De beryllo*; deshalb betont NvK, daß alles, was er schreibe, auch Ihnen gehöre und er es ihnen zukommen lassen will³⁷. Ein Brief vom 28.7.1455 aus Brixen an Bernhard von Waging erwähnt noch einmal die Sammlung der Predigten im Zusammenhang mit der Diskussion über das Verhältnis von Vernunft und Gemüt: „Aber über den Zusammenfall der Bewegungen von Vernunft und Gemüt habe ich einiges in den Predigten dieses Jahres, vor allem (in der) vom Feste der Reinigung, etwas weiter (ausgehend) gesprochen; auch die Predigten, die ich jetzt ordne (*ordino*), damit sie geschrieben werden, werdet Ihr zur gegebenen Zeit sehen usw.''³⁸ Fraglich bleibt hier, worauf sich

³² Vgl. dazu J. KOCH, CT I, 2/5, S. 20 vor allem auch Anm. 1, wo darauf hingewiesen wird, daß die Korrektur von Vansteenberghes – notabili in notabile – unnötig ist.

³³ E. VANSTEENBERGHE, a. a. O. S. III u. EBD. S. 20, 45.

³⁴ Vgl. oben S. 143.

³⁵ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 20.

³⁶ Vgl. E. VANSTEENBERGHE, *Autour*, S. 140. Zur Frage, ob der Plan des NvK sich auf die Vorbereitung der Predigten für den Druck bezieht, vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. II Anm. 3. J. Koch entscheidet die Frage negativ gegen E. VANSTEENBERGHE, der in seinem Buch *Le Cardinal de Cues*, Paris 1920, S. 157 mit Anm. 2 unter Hinweis auf die angeführte Briefstelle eine solche Möglichkeit in Erwägung zieht.

³⁷ Dazu E. VANSTEENBERGHE, *Autour*, S. 120, 122, 133, 139. Zur Entstehungsgeschichte der Schrift „Über den Beryll“, „Von der Brille“, ist zu vergleichen das Vorwort zur Übersetzung der genannten Schrift von K. FLEISCHMANN, erschienen in *Philos. Bibl.*, Leipzig 1938, S. 46–64. Vgl. auch die 2. Aufl. 1977 hg. von K. BORMANN, S. VII–IX.

³⁸ Vgl. E. VANSTEENBERGHE, a. a. O. S. 150. Zur Bedeutung von *ordinare* = redigieren vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 12 Anm. 1: „Ordinare ist im Mittelalter der gebräuchliche Ausdruck für redigieren“. Dazu verweist er auf die Abhandlung von

der Ausdruck Predigten (*sermones*) bezieht, nur auf die vorher erwähnten (*de sermonibus huius anni*) Predigten des laufenden Jahres oder auf alle seine Predigten. Wäre das erste gemeint, so bezöge sich die folgende Bemerkung über das Abschreiben auf die sich bereits in Arbeit befindenden beiden Codices V₁ und V₂. NvK will dann sagen, daß er auch die Predigten dieses Jahres jetzt noch einmal durchsehen will, damit sie dann zu den anderen dazugeschrieben werden können. Es müßten dann beide Vatikanischen Hss. schon in Arbeit sein; denn die Predigten des Jahres 1455 stehen im 2. Bande (V₂). Sind aber alle Predigten gemeint, so ist NvK immer noch mit den Vorbereitungen für die Anfertigung der Hss. V₁ und V₂ beschäftigt. Aber er versichert den Mönchen, daß er ihnen die fertigen Hss. zukommen lassen wird. Es ist aber fraglich, ob die Mönche in Tegernsee jemals die fertigen Hss. gesehen haben. Jedenfalls können wir aus einer Bemerkung des NvK in einem Brief an den Abt von Tegernsee vom 9. Januar 1456 entnehmen, daß die Abschrift der Predigten noch nicht abgeschlossen ist: „Ich will (darauf hin-) arbeiten, daß der Band der Predigten je eher je lieber abgeschrieben wird; und Ihr werdet (damit etwas) haben, in das ich alles, was ich aus meiner allzu geringen Vernunft, sei es *Von der Brille*, sei es anderswo hervorlocken konnte, hineingefügt habe“³⁹. Wir erfahren also, daß die Predigtabschriften zwar in Arbeit, aber daß diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Da der vorliegende Brief der letzte uns überlieferte aus der Korrespondenz des NvK mit dem Kloster Tegernsee ist, erfahren wir nicht, ob die Mönche die vollendeten Abschriften jemals vor sich gehabt haben. Wir wissen auch nichts von Abschriften aller Predigten des NvK aus dem Kloster Tegernsee, sondern wir kennen nur die mit den Predigtabschriften aus dem „2. Entwurfsbuch“. Bei dem großen Interesse, das die Mönche von Tegernsee für die Schriften des Kardinals zeigten, ließe es sich schwer verstehen, daß ihnen die fertigen Hss. zwar zur Verfügung gestanden haben, sie aber trotzdem davon keine Abschriften angefertigt haben sollen. Über die endgültige Fertigstellung der Predigtsammlung erfahren wir nichts mehr; wir können sie aber daraus erschließen, daß der 2. Band (V₂) als letzte Predigten die des Jahres 1459 enthält. Der Abschluß der Abschreibetätigkeit muß also nach diesem Termin liegen⁴⁰.

Die intensive Verbindung zwischen dem Kloster Tegernsee und dem Kardinal scheint, wie Paul Wilpert vermutet, nach dem Jahre 1454 immer mehr „abgerissen zu sein“⁴¹. Die äußeren Gründe sieht P. Wilpert einmal darin, daß Bernhard von Waging „in der Reform der Diözese Eichstätt tätig“ ist, zum

A. PELZER, *Le premier livre des Reportata Parisiensia de Jean Duns Scot: Annales de l'Institut supérieur de philosophie de l'Université de Louvain V* (1924) 449 f.

³⁹ Vgl. E. VANSTEENBERGHE, *Autour*, S. 162.

⁴⁰ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 12.

⁴¹ Vgl. P. WILPERT, *Die handschriftliche Überlieferung des Schrifttums des Nikolaus von Kues: Nicolò da Cusa. Relazioni tenute al convegno interuniversitario di Bressanone nel 1960* (Abk.: RCIB), Firenze 1962, S. 5.

anderen in der Tatsache, daß „der Abt Kaspar Eindorfer (!) nicht mehr unter den Lebenden weilte“, und zum dritten, daß „der Kardinal selbst mit dem Eintritt in den italienischen Lebenskreis den deutschen Verhältnissen ferngerückt“ ist⁴². Auf jeden Fall konnte gezeigt werden, daß die Entstehung der Hs. aus Tegernsee (T₁) zeitlich vor der der Vatikanischen Hs. (V₁) liegen muß. J. Koch schreibt dazu: „Die Tegernseer Kopien sind also älter als V₁ und stehen ihr als unmittelbare Kopien des Autographs ebenbürtig gegenüber. Der Unterschied ist aber der, daß V₁ von Nikolaus korrigiert ist, während T₁ in fünf Predigten willkürliche Korrekturen am Text des Cusanus aufweist“⁴³. Das hier ausgesprochene Urteil von J. Koch über die Selbständigkeit beider Kopien kann nun aber nicht für den Text der Martinspredigt gelten. Denn die Annahme, daß die Schreiber von T₁ und V₁ beim Kopieren des Autographs den gleichen Fehler durch Überspringen einer Zeile an der gleichen Stelle gemacht und auch nach dem gleichen Wort diesen Fehler gemerkt hätten, ist äußerst unwahrscheinlich. Deshalb ist die von J. Koch ausgesprochene Möglichkeit auszuschließen, daß sowohl T₁ als auch V₁ „unmittelbare Kopien des Autographs“⁴⁴ sind. Da auch die erste Möglichkeit, Abhängigkeit T₁ von V₁, durch Aufzeigen der jeweiligen Entstehungszeit nicht möglich ist, bleibt also nur die 3. Möglichkeit, daß im Falle der Martinspredigt die Vatikanische Hs. (V₁) von der Hs. aus Tegernsee (T₁) abhängt.

Zur Bekräftigung dieser These sollen weitere Beobachtungen zu den Textvarianten dienen, aus denen sich dann auch Schlüsse über die Abhängigkeit der anderen Hss. voneinander ergeben.

III/1

Die Unabhängigkeit der *Schönauer Handschrift* (S₁) von der aus Tegernsee (T₁) ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß sie (S₁) an den Stellen n. 18, 6–9 und n. 19, 5–7 den unveränderten Text des Autographs hat, sondern auch daraus, daß sie offensichtlich früher als T₁ entstanden ist.

Folgende zwei Beobachtungen von Josef Koch bieten uns Anhaltspunkte für die Entstehungszeit dieser Handschrift (S₁):

1. In der Rubrik wird Nikolaus immer nur als *magister et doctor* bezeichnet, niemals als Kardinal und Bischof⁴⁵. Die Kardinalsernennung und -erhebung liegen 1448/49; die Ernennung zum Kardinal erfolgte am 20. 12. 1448, am 3. 1. 1449 wurde ihm die Titelkirche S. Pietro in Vincoli übergeben⁴⁶. Die Entstehung der Handschrift wird also vor diesen Daten liegen.

⁴² Vgl. P. WILPERT, a. a. O. S. 5 f.

⁴³ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 20.

⁴⁴ EBD.

⁴⁵ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 21.

⁴⁶ Vgl. E. VANSTEENBERGHE, *Le Cardinal Nicolas de Cues*, S. 86, dazu auch Anm. 5 u. 6; E. MEUTHEN, *Die Pfründen des Cusanus*: MFCG 2 (1962) 57.

2. In der Schönauer Predigtsammlung fehlt die Predigt *Mariam optimam partem elegit* (*Sermo* LXVII = 62) vom 15. August 1446 als einzige aus dem Mainzer Predigtzyklus dieses Jahres, und zwar wohl deshalb, weil sie die letzte ist. Vielleicht war sie noch nicht in der Vorlage, die der Schreiber zur Verfügung hatte⁴⁷.

Diese Selbständigkeit der Handschrift S_1 im Verhältnis zum Autograph gegenüber allen anderen Handschriften bestätigt sich auch, wenn man die Textvarianten der Martinspredigt (*Sermo* LX = 31) durchgeht. Die Sondervarianten von S_1 lassen sich meistens als einfache Abschreib- oder Lesefehler erklären und sind unerheblich.

Wichtig für unser Problem sind die Stellen, an denen die Textform von S_1 zusammen mit B gegen die anderen Handschriften steht. Sie können die Gruppierung, die sich aus den Varianten von n. 18, 6–9 und n. 19, 1–7 ergeben hatte, bestätigen.

So hat S_1 zusammen mit B n. 1, 9 *sancti* gegenüber *sancte* in allen anderen Handschriften, n. 1, 37 *crescet* gegenüber *crescit*, n. 2, 22 *convenerunt* gegenüber dem einfachen *venerunt*, n. 2, 30 *attentus* gegenüber *intentus*, n. 4, 23 *eorum* gegenüber *horum*, n. 8, 15 *hoc* gegenüber *haec*, n. 9, 13 *igitur* gegenüber *enim*, n. 10, 18 *ipsum* (B allerdings am Rande nicht lesbar) gegenüber *eum*, n. 12, 5 *macerabat* gegenüber *maceravit*, n. 12, 21 *atque* gegenüber *et*, und n. 14, 26 schließt S_1 wie B den zweiten Teil mit der Bemerkung *Hoc de secundo*, während die anderen Hss. jeweils etwas anderes haben.

N. 9, 12 hat S_1 wie B die Wortfolge *se Christo*; die anderen Hss. schreiben *Christo se*; das Gleiche findet sich n. 13, 24: *peracta leguntur* gegenüber *leguntur peracta*.

Für die Selbständigkeit von S_1 sprechen vier Stellen, an denen diese Hs. Worte oder Wortgruppen überliefert, die auch im Autograph stehen, die die anderen Hss. aber nicht haben. N. 3, 18 haben B und S_1 *hac*, was die anderen Hss. ausgelassen haben, n. 10, 7 *scivit*; n. 10, 27 sind es sogar drei Worte, die nur in B und S_1 stehen: *se Deo obtulit*; n. 13, 38 betrifft es das Wort *sic*. Besonders interessant ist der folgende Befund. In dem Satz n. 16, 11–13 *Et dum – ab ipsa* steht im Autograph (B) das Wort *capitur* als Prädikat des Hauptsatzes, und so übernimmt es auch der Schreiber von S_1 . T_1 , V_1 , Th und G haben das Wort ausgelassen. Nikolaus bemerkt bei der Durchsicht von V_1 das Fehlen des Prädikates und setzt an Stelle von *capitur* nun *movetur* ein. Damit erreicht er, daß der Satz wieder grammatisch vollständig und sinnvoll wird.

Läßt sich nun etwas dazu sagen, ob S_1 unmittelbar vom Autograph abgeschrieben worden ist? Josef Koch nahm eine Kopie des Autographs als gemeinsame Vorlage für die nicht mehr vollständige Handschrift aus der Mainzer Karthause (K) und die beiden Handschriften aus Kloster Schönau (S_1 und S_2)

⁴⁷ Vgl. J. Koch, a. a. O. S. 21. Die Selbständigkeit der ganzen Predigtsammlung aus Kloster Schönau gegenüber der aus Tegernsee hatte Josef Koch auch am Zusatz zur Predigt „Sedete quoadusque induamini virtute ex alto (3)“ vom 7. Juni 1446 (*Sermo* LXIX = 54) nachgewiesen. Vgl. J. Koch, CT I, 2/5, S. 18 f.

an, freilich ohne dies weiter zu erläutern⁴⁸. Im Falle der Martinspredigt spricht nichts dagegen, das Autograph als direkte Vorlage für S_1 anzunehmen; dafür spricht auch folgende Beobachtung: n. 1, 29–30 nimmt der Schreiber von S_1 die Randbemerkung *quod patron in vulgari quasi idea, quod nota* nicht in den Text auf wie die anderen Hss., sondern notiert sie ebenfalls am Rande.

III/2

Wie steht es nun um das Verhältnis der *Tegernseer Handschrift* (T_1) zur Vatikanischen (V_1)? Bestätigt sich die Abhängigkeit des Vatikanischen Codex von der Handschrift aus dem Kloster Tegernsee im Falle der Martinspredigt?

Zunächst eine Zusammenstellung von Varianten, die gegen ein solches Abhängigkeitsverhältnis sprechen könnten. N. 1, 6 hat T_1 zusammen mit Th *in terra* anstatt *membra* in V_1 und allen anderen Hss.; n. 1, 24 hat V_1 wie das Autograph und S_1 *praeamatissimum*, T_1 dagegen *patronatissimum*, n. 3, 18–19 hat V_1 richtig mit B *simplicitate*, T_1 dagegen *simplicite*, und n. 7, 14 haben V_1 und B *conspexit* gegen *aspexit* in T_1 .

N. 8, 14 hat T_1 zusammen mit B *atque*, V_1 dagegen *ac*, und n. 10, 30 das einfache Simplex *meruit* (T_1) gegenüber dem Compositum *promeruit* in V_1 .

N. 16, 25 wiederum hat V_1 mit B *hic*, T_1 dagegen *hoc*. n. 3, 12 hat T_1 *inquiritur*, V_1 *requiritur*, was aber dann verbessert ist in *inquiritur*. N. 18, 17 hat V_1 *bonitatis bonitatem*, was aber korrigiert ist (vielleicht von NvK selbst) in *bonitatem*, wie es auch T_1 und B haben.

Alle diese Abweichungen lassen sich leicht als Schreib- oder Lesefehler erklären. Sie können nicht letztlich gegen die These der Abhängigkeit von V_1 von T_1 entscheiden. Am schwerwiegendsten ist noch die Variante n. 1, 24, da man erklären muß, wie V_1 zu der richtigen Lesart *praeamatissimum* kommt, wenn der Schreiber T_1 mit *patronatissimum* als Vorlage hatte. Die gleiche Frage gilt für n. 3, 18–19, wo V_1 das richtige *simplicitate* und T_1 *simplicite* hat. Man müßte an diesen beiden Stellen annehmen, daß der Schreiber von V_1 sowohl im Falle *patronatissimum* als auch im Falle *simplicite* in diesen Worten keinen Sinn in diesem Zusammenhang sehen konnte und durch Überlegung jeweils auf die richtige Lesart gekommen ist.

Diesen Varianten stehen aber auch solche gegenüber, die die Abhängigkeit von V_1 von T_1 bestätigen können. Dazu gehören zunächst alle Varianten, in denen B und S_1 gegen alle anderen Handschriften stehen; d. h., daß alle Textveränderungen gegenüber dem Autograph in allen anderen Handschriften ausgenommen S_1 von T_1 als der nach S_1 ältesten Hs. dieser Gruppe ihren Ursprungsort haben. N. 1, 9 haben T_1 und alle anderen Hss. *sancte* gegenüber *sancti* in B und S_1 , n. 1, 37 *crescit* gegenüber *crescet*, n. 2, 22 *venerunt* gegenüber *convenerunt*, n. 2, 30 *intentus* gegenüber *attentus*, n. 4, 23 *horum* gegenüber *eorum*, n. 7, 1 *beatus* anstelle von *beatissimus* in B, während S_1 *sanctus* hat, n. 8, 15 *haec*

⁴⁸ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 21. Ihm ging es allerdings um die Überlieferung der ganzen Gruppe der Predigten des „2. Entwurfbuchs“.

anstelle von *hoc*, n. 9, 13 *enim* gegen *igitur*, n. 10, 18 *eum* gegen *ipsum* in S₁, B ist nicht lesbar, n. 12, 5 *maceravit* gegen *macerabat*, gegen n. 12, 21 *et* gegenüber *atque*.

Auch die Auslassungen, die T₁ gemeinsam hat mit den anderen Handschriften gegen S₁ und B, sprechen für eine Abhängigkeit von V₁ von T₁⁴⁹. Das in T₁ und V₁ ausgefallene Wort *capitur* (n. 16, 13) wird von NvK durch *mouetur* ergänzt⁵⁰.

Änderungen der Wortfolge gegenüber dem Autograph finden sich in T₁ und den davon abhängenden Handschriften an drei Stellen: N. 9, 12 *Christo se* anstatt *se Christo*, n. 13, 24 *leguntur peracta* für *peracta leguntur* und n. 14, 24 *liberaliter omnis* gegen *omnis liberaliter* in S₁, B nicht lesbar am Rande.

Die Textform der Abschlußformel des zweiten Teiles n. 14, 26, wie sie sich in T₁ findet: *hoc est de secundo etc.*, haben auch Th, V₁ und D, während S₁ mit dem Autograph übereinstimmt; G und L haben noch andere Formeln. N. 13, 36 übernimmt T₁ zunächst *astetit* aus dem Autograph, korrigiert dann aber in *astitit*, was auch V₁, Th und D haben.

Vergleicht man die Varianten, die für eine Abhängigkeit der Vatikanischen Handschrift von der aus Tegernsee sprechen, mit denen, die dagegen sprechen, so finden sich weit mehr und gewichtigere in der Gruppe derjenigen, die für die Abhängigkeit sprechen. Besonders wichtig sind die Auslassungsfehler und dann die notwendige Korrektur durch NvK (n. 15, 13).

III/3

Beobachtungen der Textvarianten der Martinspredigt in der *Handschrift aus dem Kloster Thierhaupten* (Th) bestätigen das Urteil Josef Kochs⁵¹ über die Abhängigkeit dieser Handschrift bezüglich der Cusanus-Predigten von der aus dem Kloster Tegernsee (T₁). Die Tegernseer Handschrift enthält vielfältige Korrekturen⁵². Nun übernimmt allerdings der Schreiber von Th bei *Sermo XL* nicht immer den korrigierten Text von T₁, sondern oft auch den unkorrigierten⁵³. Vielleicht wurde der Text von T₁ zweimal durchgesehen und korrigiert. Zwischen beiden Korrekturen müßte dann die Abschrift von Th liegen.

Was Th an Sondervarianten aufweist, kann für uns unberücksichtigt bleiben, da es sich meist um einfache Schreib-, Lese- und Auslassungsfehler oder Umstellungen handelt. Wichtig sind vor allem die Varianten von Th, die diese Handschrift gemeinsam hat mit T₁ gegen die anderen Hss., und dann beson-

⁴⁹ Vgl. oben S. 147.

⁵⁰ Vgl. oben S. 147.

⁵¹ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 14 f.

⁵² Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 14.

⁵³ Vgl. J. KOCH, a. a. O. S. 15, der allerdings der Meinung ist, daß „sämtliche Korrekturen von T₁ berücksichtigt sind“.

ders die Stellen, an denen Th entweder den unkorrigierten Text von T₁ übernimmt oder den korrigierten.

Außer dem bereits erwähnten Text der Rubrik hat Th n. 1, 6 zusammen mit T₁ *in terra* anstatt *membra*, n. 1, 10 *enarranda* gegenüber *enarrandum*, n. 1, 24 *patronatissimum* anstatt *praeamatissimum*, n. 3, 18–19 *simplicite* gegenüber *simplicitate*, n. 7, 14 *aspexit* gegen *conspexit*, n. 12, 5–6 *mollicie* gegenüber *mollitie*, n. 16, 25 *hoc* zusammen mit T₁ und G gegen *hic* in den anderen Hss., n. 16, 27 hat Th zusammen mit T₁ ein zusätzliches *per*, was auch V₁ zunächst hat, dann aber dort wieder getilgt ist. N. 19, 12 fügt Th zusammen mit T₁ und G ein *etc.* hinzu.

An sechs Stellen stimmt Th mit dem unkorrigierten Text von T₁ überein und an vier mit dem korrigierten (T₁¹). N. 7, 16 streicht T₁¹ das falsche *apprehensionibus* im Text durch und notiert dafür am Rande *apprehensionis*, was auch Th übernimmt; das gleiche gilt n. 11, 2 für *parentibus*, das T₁¹ am Rande notiert. Das entsprechende durchgestrichene Wort im Text ist nicht mehr lesbar. N. 13, 36 korrigiert T₁¹ *astitit* aus *astetit* und n. 16, 2 *corporea* aus *corporeo*. Beide Korrekturen übernimmt auch Th. N. 1, 28 hat Th mit T₁ gemeinsam *plurativum*, was T₁¹ in das richtige *plurimum* korrigiert, n. 1, 48 verbessert T₁¹ *prio* in *pia*, Th aber hat wie T₁ *prio*; n. 2, 27 übernimmt Th das falsche *quos* von T₁, während T₁¹ dieses in *qui* verbessert; n. 5, 14 haben T₁, Th und G *intellectum*, T₁¹ verbessert richtig in *intellectu*; n. 11, 21–22 verbessert T₁¹ *vesciebatur* in *vescebatur*, was auch L hat, während alle anderen Hss. *vesciebatur* beibehalten. N. 12, 6 übernimmt Th nicht das von T₁¹ über der Linie nachgetragene *Fuit et*, sondern das *et* von T₁, das T₁¹ durchstreicht.

Nur an zwei Stellen stimmt Th gegen T₁ mit anderen Hss. überein, zwei Varianten, die aber unerheblich für das Verhältnis von Th zu T₁ sind. N. 2, 30 hat Th zusammen mit V₁ *ac* gegenüber *et* in den anderen Hss. und n. 7, 10 eine Änderung der Wortfolge: *est enim* gegen *enim est* zusammen mit D und U₁ gegen die anderen Hss.

Wie getreu der Schreiber von Th seiner Vorlage T₁ folgt, zeigt die Tatsache, daß er n. 5, 18 auch die Randnotiz in T₁ *Deus quid est* übernimmt und zwar als Randnotiz zusammen mit dem Zeichen für *nota*.

III/4

Josef Koch nahm für die *Handschrift aus Salzburg* (G) als Vorlage eine Kopie an, die der ebenfalls angenommene dritte Entleiher des 2. „Entwurfbuchs“ anfertigte⁵⁴. Für die Predigtsammlung dieser Hs. (G) als Ganzer kann allerdings nicht die Tegernseer Hs. (T₁) Vorlage gewesen sein, ebenfalls nicht Th oder V₁, da sie Stücke enthält, die nicht in T₁ und auch nicht in den beiden

⁵⁴ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 21 f. Die Begründung – keine Datenangabe zu den Predigten – dafür, daß G nicht unmittelbar das Original vor sich hatte, ist aber unzureichend. Es könnte doch sein, daß für den Abschreiber die Daten gar nicht von Interesse waren. Außerdem müßte dies auch für die angenommene Kopie gelten.

anderen überliefert sind⁵⁵. G muß also das Original oder eine nicht mehr vorhandene Kopie davon vor sich gehabt haben.

Im Falle der Martinspredigt gehört nach den Varianten n. 18, 6–9 und n. 19, 1–7 G zur Gruppe T₁, Th, V₁ (unkorrigiert). Danach bestünde eine dreifache Möglichkeit der Abhängigkeit: G könnte von T₁, von Th oder von dem unkorrigierten Codex V₁ abgeschrieben haben. Zwei von den drei genannten Abhängigkeitsverhältnissen müssen sich als unmöglich ausschließen lassen. Gegen eine Abhängigkeit der Hs. G von Th sprechen mehrere Fehler und Auslassungen von Th, die G nicht hat⁵⁶. Es bleibt also nur noch die dritte Möglichkeit übrig: Abhängigkeit von G entweder von T₁ oder von V₁ unkorrigiert.

Es muß nun aber gesagt werden, um das Ergebnis vorwegzunehmen, daß die Varianten⁵⁷ keine eindeutige Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten zulassen, die größere Wahrscheinlichkeit jedoch für die erstere spricht und zwar auf Grund der Schlußformel in beiden Hss. N. 19, 13 hat T₁: *Et sic est finis huius sermonis*; V₁ hat überhaupt keine Schlußformel; G hat: *Et ic est finis*, wobei der Buchstabe s beim Worte *sic* vergessen und der Genitiv *huius sermonis* weggelassen sein könnte.

III/5

Die *Handschriften aus Magdeburg* (D), *Florenz* (L) und *Kloster Subiaco* (U₁) müssen irgendwie vom korrigierten Text der Vatikanischen Handschrift (V₁) abhängen, da sie außer den Korrekturen n. 18, 6–9 und n. 19, 1–7 auch alle anderen Korrekturen von der Hand des Cusanus haben⁵⁸. Im Falle der Martinspredigt (*Sermo* XL) geht also L doch auf V₁ zurück, anders als Josef Koch vermutete, der allerdings diese Handschrift seinerzeit nicht selbst einsehen konnte.

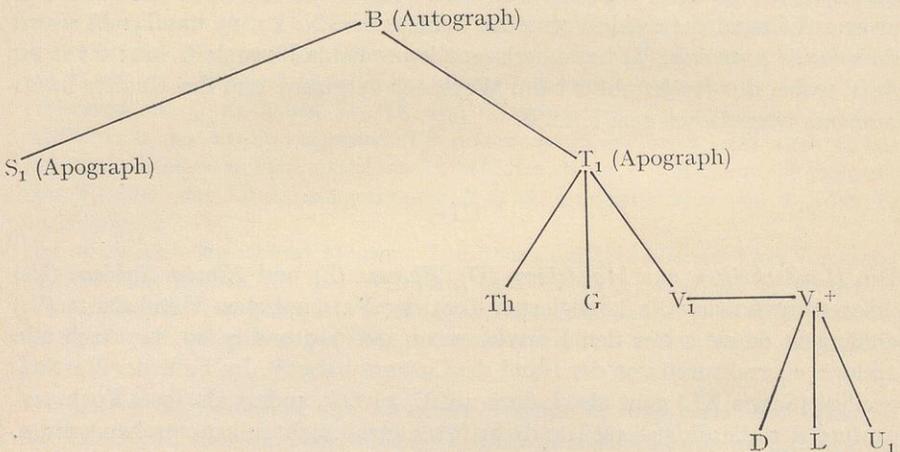
⁵⁵ Vgl. die Tabelle bei J. KOCH, a. a. O. S. 18. Die Reihenfolge der Predigten in G und V₁ ist fast die gleiche. In G steht allerdings die Predigt „Respexit humilitatem“ vom 2. Juli 1446 (*Sermo* LXVI = 61) nach der Predigt „Maria optimam partem elegit“ vom 15. August 1446 (*Sermo* LXVII = 62) entgegen der chronologischen Reihenfolge in V₁. Beide Handschriften haben aber die Martinspredigt als letzte, was nicht in T₁ und Th der Fall ist.

⁵⁶ Vgl. den krit. App. der künftigen Edition 1, 6; 1, 48; 2, 27; 5, 1; 11, 6; 12, 13; 13, 1; 15, 6; 16, 12; 18, 17.

⁵⁷ Für die wichtigsten Varianten sei hier kurz auf den krit. App. der künftigen Edition verwiesen. Für eine Abhängigkeit G von V₁ vgl. 7, 14; 12, 17; 16, 27. Für eine Abhängigkeit G von T₁ vgl. vor allem: 13, 39–40; 3, 12; 16, 25; 7, 16; 19, 12; 19, 13.

⁵⁸ Vgl. J. KOCH, CT I, 2/5, S. 21; EBD. S. 16. DERS., CT I, 7, S. 38. Bei den weiteren Korrekturen in V₁ vgl. den krit. App. der künftigen Edition 1, 39–40; 2, 30; 3, 12; 10, 27; 11, 1; 13, 17; 13, 38; 16, 21; 19, 19.

Er nahm für den Teil von L, der die Gruppe der Predigten des 2. „Entwurf-
buchs“ umfaßt, an, „daß er von der übrigen Überlieferung unabhängig“ sei.
Die Einzelvarianten der Hss. D, L und U₁ ergeben kein eindeutiges neues
Abhängigkeitsverhältnis untereinander. Man muß also annehmen, daß jede
Hs. für sich auf den von NvK durchgesehenen und korrigierten Text der
Vatikanischen Handschrift V₁ zurückgeht. Am nächsten steht der Vatikanis-
chen Hs. die Magdeburger; beide stehen meist zusammen gegen L und U₁.
Die Varianten von L und U₁ sind aber nicht so schwerwiegend, daß sie sich
nicht leicht als einfache Schreib- oder Lesefehler erklären lassen.
Folgendes Stemma läßt sich nun für die handschriftliche Überlieferung der
Martinspredigt aufstellen:



IV

Mit der Aufstellung dieses Stemmas ergeben sich Fragen, die sich allerdings
vorläufig nur mit Hilfe von Vermutungen beantworten lassen. Wie ist die
Sonderüberlieferung einer einzelnen Predigt zu erklären? Warum läßt Cusanus
die Martinspredigt in V₁ von einer Abschrift und nicht vom Autograph ab-
schreiben? Wo befand sich das Autograph zu dieser Zeit? Wie kommt das
Autograph nach Brüssel?

Voraussetzung für diese Sonderüberlieferung ist, daß jede Predigt auf Einzel-
bögen notiert, in Mappen geordnet und jederzeit herausnehmbar war. Daß
NvK auch einzelne Predigten ausgeliehen hat, zeigt eine Stelle in einem Brief

vom 9.9.1454 der Korrespondenz mit dem Kloster Tegernsee, in dem Nikolaus verspricht, den Mönchen seine Vater-unser-Predigt zu schicken. „Ich weiß nicht, ob Ihr meine Auslegung über das Vater-unser in der Volkssprache (schon) habt; wenn nicht, werde ich (sie) schicken“⁵⁹.

Da NvK also auch sonst einzelne Predigten zum Abschreiben ausgeliehen hat, kann dies auch bei der Martinspredigt der Fall gewesen sein. Nun steht diese Predigt im Codex V₁ an letzter Stelle. Man könnte sich also folgendes vorstellen: Der Band sollte fertiggestellt werden; es fehlte aber die Vorlage der Predigt, die den Abschluß des Bandes bilden sollte. Nikolaus hatte das Autograph ausgeliehen und nicht zur Hand; vielleicht wußte er nicht einmal mehr, an wen er es verliehen hatte. Aber wohl wußte er, daß in Tegernsee eine Abschrift davon existierte. Diese ließ er sich kommen, damit die Abschrift des ersten Predigtbandes (V₁) abgeschlossen werden konnte. Die Frage, wie das Autograph nach Brüssel kommt, hängt vielleicht zusammen mit der Frage, an wen Nikolaus dieses ausgeliehen hatte.

In der Beschreibung der Hs. B von Emil van de Vyver⁶⁰ wird angegeben, daß das einer Pergamenthandschrift beigegebundene Autograph „den Eigentumsvermerk sowohl des Kueser Hospitals als auch des Museum Bollandianum“ hat. Was in der Beschreibung nicht eindeutig klar wird, ist der Zeitpunkt, wann das Autograph der Handschrift beigegeben wurde. Es wäre nämlich noch zu klären, ob das Blatt 3, das von einer späteren Hand den Besitzvermerk des Kueser Hospitals trägt, dasselbe Papier ist wie Blatt 1 und 2, auf denen die Martinspredigt steht. Sicher ist, daß die Schrift auf Blatt 3 späteren Datums ist. Außer dem Besitzvermerk sind darauf noch einige Vergilverse notiert. Da die Handschrift offensichtlich aus der Bibliothek der Bollandisten stammt, könnte man vermuten, daß diese auf einer ihrer Reisen auf das Manuskript der Martinspredigt stießen und es mitnahmen im Glauben, diese für die *Acta Sanctorum* gebrauchen zu können, obwohl ein Aufenthalt der auf der Suche nach Handschriften herumreisenden Bollandisten in Kues nicht letztlich gesichert ist⁶¹.

Man könnte aber auch noch anders vermuten. Nehmen wir an, das Blatt 3 mit dem Besitzvermerk des Hospitals in Kues von einer späteren Hand gehörte nicht ursprünglich zu den beiden beigegebenen Blättern mit der Martinspredigt, sondern der Vermerk bezieht sich auf die folgende Handschrift, so müssen wir nach einem möglichen Interessenten suchen für den Inhalt des Manuskriptes mit der Predigt, an den Nikolaus dieses möglicherweise ausgeliehen haben könnte. Als solcher könnte Heymeric van den Velde in Frage kommen. Was spräche für eine solche Annahme?

Handschriften aus dem Nachlaß des Heymerich sind in die Königliche Biblio-

⁵⁹ vgl. E. VANSTEENBERGHE, *Autour*, S. 151.

⁶⁰ Vgl. MFCG 4 (1964) 329.

⁶¹ Vgl. E. VAN DE VYVER, *Annotations de Nicolas de Cues dans plusieurs manuscrits de la Bibliothèque Royale de Bruxelles*: RCIB, Firenze 1960, S. 58, dazu auch Anm. 30.

thek von Brüssel gelangt⁶². Heymericus de Campo stand mit NvK 1454 in Korrespondenz⁶³ und war seit 1435 Professor an der Universität Löwen⁶⁴. Vielleicht unterhielt er dort auch Beziehungen zum Kloster St. Martensdaal. Es wäre denkbar, daß er von den Chorherren irgendwann eingeladen worden ist, am Fest des Patrons des Klosters die Festpredigt zu halten. Zur Vorbereitung darauf hat er sich die Martinspredigt seines Freundes NvK ausgeliehen und vergessen, sie zurückzugeben. Zusammen mit seinem Nachlaß kam das Autograph dann in die Bibliothek des Klosters St. Martendaal und von da weiter in die Königliche Bibliothek zu Brüssel⁶⁵.

Es braucht vielleicht nicht noch einmal betont zu werden, daß die oben entwickelten Gedanken über die mögliche Wanderung des Autographs der Martinspredigt aus den Händen des NvK in die Königl. Bibliothek zu Brüssel nur Vermutungen sind, die sich an einige Fakten anschließen. Endgültiges wird man darüber erst sagen können, wenn weitere Fakten dazu nachweisbar werden.

Handschriften haben ihre Geschichte. Demjenigen, der sich mit ihnen beschäftigt, erzählen sie sie, und zwar um so genauer, je länger man sich mit ihnen beschäftigt.

⁶² Vgl. E. VAN DE VYVER: MFCG 4 (1964) 325–328.

⁶³ Vgl. *Nicolai de Cusa Opera Omnia*, Vol. VII: *De pace fidei*, Praefatio (h VII, S. XX f.).

⁶⁴ Vgl. R. HAUBST, *Zum Fortleben Alberts des Großen bei Heymerich von Kamp und Nikolaus von Kues*: *Studia Albertina*, Festschrift für B. Geyer, BGPhThMA, Suppl.bd. IV, S. 421; vgl. auch G. MEERSSEMAN, *Die Geschichte des Albertismus*, Heft II, Rom 1935, S. 16–18.

⁶⁵ Vgl. R. KLIBANSKY et H. BASCOUR: h VII, S. XIV und dazu E. VAN DE VYVER: MFCG 4 (1964) 326 f.